

RS Vwgh 1992/1/29 92/02/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Eine in sich widersprüchliche oder unklare Auskunft entspricht nicht der Vorschrift des § 103 Abs 2 KFG (hier hatte der Lenker einerseits ausgeschlossen, daß er zur angefragten Zeit das Fahrzeug gelenkt habe, andererseits sich - implizit - als Lenker bezeichnet).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020014.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at